

## **22. Satzung vom 06.12.2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 12. Dezember 1996**

---

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW. 1975, S. 706),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW. 1969, S. 712),
- alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 27.11.2018 nachstehende 22. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren betragen je Meter Grundstücksbreite (Frontlänge) für die

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| a) | Sommerreinigung der Fahrbahnen einschließlich Gehwege   |           |
|    | • bei 3 x jährlicher Reinigung  | 0,24 Euro |
|    | • bei täglicher Reinigung in den Monaten April bis Oktober und wöchentlicher Reinigung in den übrigen Monaten | 2,87 Euro |
| b) | Winterwartung Fahrbahn  | 1,54 Euro |
| c) | Winterwartung Gehweg  | 1,50 Euro |

### **§ 2**

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Stadtteil	Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung	A	B	C
Imgenbroich	8335	Am Handwerkerzentrum	2	4	7
Imgenbroich	8336	Am Windrad	2	4	7
Imgenbroich	8337	An der Höckerlinie	2	4	7

## § 3

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

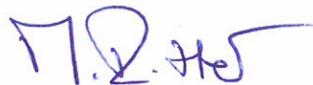
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 22. Satzung vom 06.12.2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 12.12.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 06.12.2018



( Margareta Ritter )  
Bürgermeisterin